



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 06.09.2012 Nr.: 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin:

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin 1439

Universitätsmedizin:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät am 11.06.2012 hat der Vorstand der Universitätsmedizin der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2004 S. 73), zuletzt geändert am 25.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 23/2011 S. 1723), genehmigt (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Satz 2, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG und § 63 b S. 3 NHG).

Die Neufassung der Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Aufgrund des § 2 Abs. 7 und § 27 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch die erste Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 (BGBl. I S. 1539) erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin (im Folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) ¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll Orientierung, Transparenz und Verbindlichkeit schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2) ¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer des Studiums

(1) Gegenstand, Gliederung und Studienziele ergeben sich aus § 1 ÄAppO.

(2) ¹Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt und einen klinischen Studienabschnitt, in dem auch das Praktische Jahr stattfindet. ²Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22-26 ÄAppO) erfolgreich abzulegen. ³Das Studium wird mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 27-33 ÄAppO) nach Absolvierung des Praktischen Jahres abgeschlossen.

(3) ¹Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. ²Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt. ³Näheres regeln § 10 und Anlage 2 dieser Studienordnung.

(4) ¹Im vorklinischen Studienabschnitt erfolgt die Lehre fächerbezogen. ²Jedem Semester ist ein Fachschwerpunkt zugeordnet:

- 1. Semester: Naturwissenschaftliche Grundlagen (Biologie, Chemie, Physik)
- 2. Semester: Anatomie
- 3. Semester: Physiologie
- 4. Semester: Biochemie

³Das Fach Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie wird semesterübergreifend gelehrt.

(5) ¹Die Lehre im klinischen Studienabschnitt ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der Unterrichtsinhalte. ²Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. ³Der klinische Studienabschnitt gliedert sich in drei Phasen:

- 1. und 2. klinisches Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztliche Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3. bis 5. klinisches Semester: Themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klinisches Semester: Zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

(6) Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

(7) Die Regelstudienzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung vor oder begleiten diese. ²Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln im Hinblick auf eine Prüfung relevante Inhalte. ³Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(2) ¹Zu den praktischen Übungen gehören der Unterricht am Krankenbett, Kurse und Praktika. ²Diese Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. ³Für den Unterricht am Krankenbett bzw. bei Patientendemonstrationen beträgt die Gruppengröße 3 bzw. 6, für Kurse und Praktika max. 15 Studierende.

(3) ¹In Seminaren wird der durch Vorlesungen und praktische Übungen vermittelte Lehrstoff anwendungs- und gegenstandsbezogen, fächerübergreifend zusammengeführt und mit klinischem Bezug erörtert und vertieft. ²Seminare können auch die Vorstellung von Patienten umfassen. ³Die Studierenden haben durch eigene Beiträge vor allem wichtige fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen zu verdeutlichen. ⁴Die Zahl der jeweils an einem Seminar teilnehmenden Studierenden ist auf max. 20 Teilnehmer begrenzt.

(4) ¹In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. ²Module können Vorlesungen, praktische Übungen und Seminare beinhalten. ³Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an Leistungsnachweisen gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO. ⁴Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(5) ¹Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und -therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(6) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie
- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(7) Die Leistungsnachweisverantwortliche oder der Leistungsnachweisverantwortliche nach dieser Studienordnung ist die oder der für die Lehre und die Abnahme der nachweispflichtigen Leistungen verantwortliche Hochschullehrerin oder Hochschullehrer.

§ 4 Zulassung zum Medizinstudium

(1) ¹Der Studiengang Medizin ist kapazitätsbeschränkt und einbezogen in das Allgemeine Auswahlverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung. ²Das zuständige Landesministerium stellt die Kapazität der Medizinischen Fakultät in der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung fest. ³Die Aufnahmekapazität für die leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist im vorklinischen Studienabschnitt durch die personelle, räumliche und sächliche Ausstattung und im klinischen Studienabschnitt durch die Zahl der zur Verfügung stehenden und für Unterrichtszwecke geeigneten Patientinnen und Patienten begrenzt. ⁴Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums können zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen nur so viele Studierende zugelassen werden, wie Plätze vorhanden sind.

(2) ¹Eine Zulassung zum Medizinstudium bei Studienplatztausch oder bei Bewerbung auf ein höheres Fachsemester ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der ÄAppO vorgeschriebene Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte an der Universitätsmedizin Göttingen oder einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat. ²Vor der

Immatrikulation müssen die Studierenden einen Nachweis der bisherigen Hochschule vorlegen, dass sie keine Leistungsnachweise oder die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte endgültig nicht bestanden haben. ³Bisherige Fehlversuche an der anderen Hochschule werden auf die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten im Rahmen des Erwerbs des Leistungsnachweises angerechnet.

(3) Darüber hinaus können nur Studierende zugelassen werden, die den entsprechenden Leistungsstand oder Leistungen in entsprechendem Umfang für das Semester, für das sie sich bewerben, nachweisen können.

§ 5 Zugang zu leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsberechtigt zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen ist nur diejenige oder derjenige Studierende, die oder der für das Medizinstudium an der Georg-August-Universität Göttingen zugelassen und an der Universität Göttingen immatrikuliert ist.

(2) ¹Zu den leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen haben diejenigen Studierenden Zugang, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- im regulären Fachsemester des Medizinstudiums an der Universität Göttingen zugelassen (Regelstudierende) sind,
- nicht beurlaubt sind,
- einen Leistungsnachweis nicht endgültig nicht bestanden haben,
- die Ärztliche Prüfung in einem ihrer Abschnitte nicht endgültig nicht bestanden haben und
- die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllen.

²Das reguläre Fachsemester ist dasjenige Semester, für welches die betreffenden Lehrveranstaltungen im Regelstudienplan nach Anlage 3 oder Anlage 4 dieser Studienordnung ausgewiesen sind.

(3) ¹Die Auswahl unter den Studierenden, die die unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich rechtzeitig bis zu einem festgesetzten Termin gemeldet haben, richtet sich nach folgender Rangfolge:

- Studierende höherer oder niederer Fachsemester als das reguläre Fachsemester werden nach Maßgabe freier Plätze der jeweiligen Lehrveranstaltungen zugelassen, sofern sie die in Absatz 1, Spiegelstriche 2 - 5 genannten Voraussetzungen erfüllen.

- Studierende höherer Fachsemester haben gegenüber den Studierenden niedriger Fachsemester Vorrang, wobei von der oder dem Studierenden verschuldete Verzögerungen im Studienablauf sowie die Bewertung der Erfolgskontrollen bei der Zulassung berücksichtigt werden.

²Freie Plätze sind dann vorhanden, wenn die für das aktuelle Fachsemester geltende Zulassungszahl in der jeweiligen Lehrveranstaltung durch Zulassungen nach Absatz 1 nicht erreicht wird.

³Liegen mehr Bewerbungen als freie Plätze vor, entscheidet das Los.

(4) ¹Im klinischen Studienabschnitt können die Module nur in der im Curriculum vorgesehenen Reihenfolge absolviert werden. ²Über Ausnahmen entscheidet nach schriftlichem Antrag die Studiendekanin oder der Studiendekan. ³Gründe für Ausnahmen können die Teilnahme am ERASMUS-Austauschprogramm, Kindererziehung, Wissenschaftliches Arbeiten o. ä. Gründe von gleicher Bedeutung sein.

§ 6 Beginn des Studiums und Zeiträume für Lehrveranstaltungen

(1) Das Medizinstudium kann an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen sowohl im Wintersemester (WiSe), als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2) ¹Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WiSe dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) ¹Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO können teilweise oder ganz in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. ²Näheres regelt Anlage 1 dieser Studienordnung.

(4) Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

§ 7 Organisation des Studiums

(1) Die Universitätsmedizin Göttingen trägt Sorge für einen inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Studienverlauf, der den Zielen der ÄAppO entspricht und der es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8-33 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2) Folgende Gremien und Institutionen der Universitätsmedizin Göttingen befassen sich mit den Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre der Universitätsmedizin Göttingen auf der Grundlage des § 63 e Abs. 4 NHG mit seinem Studiendekanat.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. ²Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ³Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4) ¹Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. ²Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

§ 8 Organisation der Lehrveranstaltungen

(1) ¹Das Studium erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. ²Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken fördern und daher zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ³Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). ⁴Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. ⁵Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums durchgeführt werden.

(2) ¹Für jede Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen (= leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder leistungsnachweisverantwortlicher Hochschullehrer), die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört und das Fach vertritt. ²Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstal-

tung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 NHG übertragen werden. ⁴Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. ⁵Das Studiendekanat kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(3) ¹Die Planung, Durchführung und Evaluation eines Modules im klinischen Studienabschnitt obliegt einer Modularbeitsgruppe. ²Der Modularbeitsgruppe gehören die jeweiligen leistungsnachweisverantwortlichen Vertreter der im Modul vorgesehenen Fächer und Querschnittsbereiche gem. ÄAppO an. ³Die Modularbeitsgruppe benennt die oder den für die Durchführung des Moduls verantwortliche Modulkoordinatorin oder verantwortlichen Modulkoordinator. ⁴Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

§ 9 Regelstudienplan

(1) ¹Vom Studiendekanat wird ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 13 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2) ¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden und jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3) Der Regelstudienplan darf keine zeitlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4) ¹Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5) Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4 dieser Studienordnung.

§ 10 Praktisches Jahr

(1) ¹Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr des Studiums im zweiten Studienabschnitt dar.

²Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2) Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3) Näheres regelt Anlage 2 dieser Studienordnung („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

§ 11 Evaluation

(1) ¹Lehrveranstaltungen werden gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.

²Die nicht personenbezogenen Ergebnisse sind bekannt zu geben. ³Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2) ¹Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung im vorklinischen Studienabschnitt und die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator im klinischen Studienabschnitt tragen Sorge für die interne Evaluation der Lehrveranstaltung/en. ²Die Medizinische Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an. ³Im Übrigen gelten die von der Universität Göttingen getroffenen Festlegungen in der Evaluationsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Das Studiendekanat unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 12 Studierendenberatung

(1) ¹Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. ²Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2) Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Studiendekanat sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (Zentrale Studierendenberatung).

(3) ¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG. ²Studierende haben grundsätzlich die Möglichkeit, ein Beratungsgespräch bei der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wahrzunehmen. ³Angaben zu Sprechzeiten der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind zu Semesterbeginn durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben. ⁴Das Studiendekanat führt eine Liste der Sprechzeiten.

(4) Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende stehen zur Verfügung:

- die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats.

§ 13 Bekanntmachungen von Lehrveranstaltungen

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge oder Internetseiten, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Die Bekanntmachung der Lehrveranstaltung soll insbesondere enthalten:

- Zugangsvoraussetzungen für die Lehrveranstaltung
- Name der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers bzw. Name der Modulkordinatorin oder des Modulkordinators
- konkreter Zeitraum und Ort der Lehrveranstaltung
- Ziele der Lehrveranstaltung (Lernziele)
- Art und Anzahl der Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweise
- Art, Anzahl und Zusammensetzung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen
- Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen.

§ 14 Allgemeine Regularien

(1) ¹Die Studierenden haben sich an die „Hausordnung“ der Universitätsmedizin Göttingen in der jeweils gültigen Fassung zu halten. ²Darüber hinaus ist ein angemessener Umgang mit Patientinnen und Patienten sowie deren Besuchern, den Lehrenden und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universitätsmedizin zu pflegen. ³Hierzu zählt auch das Tragen angemessener Kleidung.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Ausbildung bekannt geworden sind und deren vertrauliches Behandeln vorgeschrieben ist oder sich aus der Natur der Angelegenheit ergibt. ²Eine „Bestätigung der Kenntnisnahme von Vorschriften zur ärztlichen Schweigepflicht“ ist im Studiendekanat aktenkundig zu machen. ³Sofern Studierende im Rahmen ihrer Ausbildung datenverarbeitende Anlagen der Einrichtungen des Fachbereichs oder der Universitätsmedizin benutzen, haben sie die gültige(n) Datenschutzrichtlinie(n) zu befolgen.

(3) Bei schriftlichen Hausarbeiten hat die Studierende oder der Studierende bei der Abgabe eine schriftliche Erklärung zu leisten, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) ¹Anträge, Anfragen und Einwendungen nach § 9 Abs. 4 der Anlage 1 der Studierenden bedürfen der Schriftform. ²Sie wird auch durch E-Mail gewahrt, soweit § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz beachtet wird. ³Die elektronische Kommunikation findet nur über die von der Georg-August-Universität Göttingen zu vergebende E-Mail-Adresse statt.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Studienordnung einschließlich ihrer Anlagen 1 bis 4 tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft und ersetzt die bisherige Studienordnung, für die Anlage 2 gilt der nachfolgende Abs. 2.

(2) ¹Die vorliegende Fassung der Anlage 2 dieser Studienordnung tritt mit dem Verteilungsverfahren für das PJ zum Februar 2013 in Kraft. ²Für Studierende die bis zum Verteilungsverfahren zum August 2012 oder früher das PJ angetreten haben, gilt bis zur Beendigung ihres PJs die Anlage 2 in der Fassung der hochschulöffentlichen Bekanntmachung vom 25.07.2011.

Anlagen

Anlage 1 Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO

Anlage 2 Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

Anlage 3 Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt

Anlage 4 Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt

**Anlage 1 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung von leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen
und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die Anlage 1 regelt den Erwerb von Leistungsnachweisen im Medizinstudium, die nach der geltenden ÄAppO Zulassungsvoraussetzung für den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind.

(2) Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 3 Abs. 6 der Studienordnung.

(3) Voraussetzung für den Erwerb von Leistungsnachweisen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO und § 27 ÄAppO ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen in der Vorklinik
- Modulen im klinischen Studienabschnitt
- Wahlfächern
- Blockpraktika.

**§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der
leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung**

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung liegt in der Verantwortung der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder des leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrers gemäß § 8 der Studienordnung. ²Die Festlegung über die Leitung einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung trifft die Fakultät. ³Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreterinnen und Fachvertreter. ⁴Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

(2) Vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung sind die in § 13 der Studienordnung genannten Informationen durch Aushang oder im Internet bekannt zu geben.

(3) Durch die Studierenden im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

(a) Bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Kursus der makroskopischen Anatomie
5. Kursus der mikroskopischen Anatomie
6. Praktikum der Physiologie
7. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
9. Seminar Anatomie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
12. Seminar Physiologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie
16. Wahlfach

(b) Nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung:

I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach

II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

III. Blockpraktika:

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin.

§ 3 Anmeldung zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Teilnahme an Erfolgskontrollen

(1) Sofern nicht anders geregelt, ist die oder der Studierende automatisch zu den in den jeweiligen Semestern vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt angemeldet.

(2) Bis zu fünf Werktage vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. zu einem Modul angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator schriftlich mitgeteilt wird.

(3) ¹Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul ohne vorherige schriftliche Mitteilung an die Leiterin oder den Leiter der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modulkoordinatorin oder dem Modulkoordinator insgesamt zweimal nicht wahrgenommen, ist die Teilnahme an dieser leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. dieses Moduls an der Medizinischen Fakultät in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Bei Nichtanerkennung der vorgetragenen Gründe verbleibt es bei der Rechtsfolge des Satzes 1 mit der Folge, dass ein Leistungsnachweis nicht erworben werden kann. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(4) Wird ein zugeteilter Platz in einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. einem Modul angenommen, ist die oder der Studierende verpflichtet, an der oder den während oder im Anschluss an die Lehrveranstaltung/Modul stattfindenden Erfolgskontrollen teilzunehmen.

(5) ¹Die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen ergibt sich aus § 12 dieser Anlage; die jeweilige Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglich angebotenen Termin abzulegen. ²Die oder der Studierende ist, sofern nicht anders geregelt, für die Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet. ³Die Termine sind für die Studierenden verbindlich. ⁴Eine gesonderte, individuelle Ladung erfolgt nicht. ⁵Die Termine werden gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gegeben.

(6) ¹Die im Regelstudienplan vorgesehenen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen und die hierzu jeweils gehörenden Prüfungen für den Erhalt des Leistungsnachweises einschließlich der eventuell abzulegenden Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung absolviert werden. ²Satz 1 gilt auch für das Praktische Jahr. ³Anerkannte Beurlaubungen oder Auslandsaufenthalte zum Zwecke des Studiums werden auf die Frist nicht angerechnet. ⁴Auf Antrag kann bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe (z. B. Kindererziehung, Pflege von Angehörigen) die Frist um 6 Monate verlängert werden. ⁵Der Antrag ist schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ⁶Gründe, die die oder der Studierende selbst zu vertreten hat, bleiben bei der Entscheidung außer Betracht. ⁷Wird die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten und hat dies die oder der Studierende zu vertreten, gilt der jeweilige Leistungsnachweis als endgültig nicht bestanden. ⁸Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁹Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ¹⁰Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor. ¹¹Bei Studierenden, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Regelung bereits begonnen haben, verlängert sich die Frist einmalig um weitere 6 Monate.

§ 4 Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO in den Modulen des klinischen Studienabschnitts

(1) ¹Jede oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle Leistungspunkte. ²Zum Erwerb von Leistungspunkten können alle in § 8 dieser Anlage 1 genannten Formen für Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen bzw. es kann eine Kombination dieser Formen herangezogen werden. ³Die Wahl der Form muss für die zu überprüfende Leistung (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten) geeignet sein. ⁴Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wie viele Leistungspunkte aus dem für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten Leistungspunkte-Budget erworben werden. ⁵Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten Erfolgskontrolle gemäß Abs. 3 und 4 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(2) ¹Das Leistungspunkte-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich, die Zuordnung von Leistungspunkten zu Erfolgskontrollen und die Gewichtung nach Abs. 1 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission durch den Fakultätsrat zu genehmigen. ²Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das

die Regelungen gelten sollen. ³Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierenden führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(3) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,
- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(4) ¹Ab 90 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. ²Sofern die oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren Leistungspunkte erreicht, erhält sie oder er die Note 5.

(5) ¹Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. ²Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

(6) Erfolgreich bestandene Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen dürfen nicht wiederholt werden.

(7) ¹Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. ²Die fächerübergreifenden Leistungsnachweise (FüL) an der Medizinischen Fakultät Göttingen setzen sich wie folgt zusammen:

- FüL 1: Anästhesie, Chirurgie und Orthopädie
- FüL 2: Frauenheilkunde, Kinderheilkunde und Humangenetik
- FüL 3: Augenheilkunde, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Neurologie

³Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise. ⁴Die Regelung bzgl. der vorgegebenen Fächerkombination gilt erstmalig für Studierende, die sich zum Wintersemester 2012/13 im 1. klinischen Semester befinden.

§ 5 Grundsätze für die Erteilung der Leistungsnachweise

(1) ¹Zum Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen, Fächern und Querschnittsbereichen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, wird eine schriftliche Bescheinigung (Leistungsnachweis) nach den Mustern der Anlagen 2 und 12 der ÄAppO erteilt. ²Sie trägt ein Siegel der Universität.

(2) ¹Regelmäßig ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn mindestens 80 % der zur Lehrveranstaltung gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. ²Innerhalb einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können weitere Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3) ¹Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Erfolgskontrollen festgestellt. ²Erfolgreich ist der Besuch einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der oder des Studierenden überzeugt hat. ³Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung eine oder mehrere zu einer Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ⁴Sind mehrere zu einer leistungsnachweispflichtigen

Lehrveranstaltung gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4) Zu den Erfolgskontrollen wird nur zugelassen, wer gemäß Abs. 2 regelmäßig an den nachweispflichtigen Lehrveranstaltungen teilgenommen hat.

(5) ¹Die Ausstellung eines Leistungsnachweises über die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende nicht regelmäßig und/oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ²Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle insgesamt dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Medizinstudiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen damit vor.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Regelmäßigkeit der Teilnahme richtet sich nach den speziellen Gegebenheiten der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung. Wird die regelmäßige und aktive Teilnahme gefordert, so sind die Studierenden zur Anwesenheit an allen ausgewiesenen Lehrveranstaltungsterminen verpflichtet. ²Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der nachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ³Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als regelmäßig besucht, wenn die oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war und alle als Anwesenheits- und Tätigkeitsnachweis festgelegten, speziellen Anforderungen (z. B. Laufzettel, Vorlage von Protokollen, Zwischentestaten, die Vorbereitung auf experimentelle oder Patientenpraktika, Versuchsvorbereitungen/Präparation u. ä.) erbracht wurden. ⁴Die Anforderungen werden von der leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrerin oder dem leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer zu Beginn des Semesters festgelegt und gemäß § 13 der Studienordnung bekanntgegeben.

(2) ¹Liegen Fehlzeiten von über 20 % der Gesamtstundenzahl einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vor, kann die regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden und der oder die Studierende muss die gesamte leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung wiederholen, um einen Anspruch auf Zulassung und Teilnahme an der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle zu

erwerben. ²Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung muss unter Beachtung freier Kapazitäten im Rahmen der nächstmöglichen einschlägigen Lehrveranstaltung erfolgen.

(3) ¹Leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltungen können nur einmal wiederholt werden; darüber hinaus ist eine Zugangsberechtigung nicht möglich. ²Kann auch bei wiederholter Teilnahme eine regelmäßige Teilnahme nicht bescheinigt werden, dann gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Eine Fortsetzung des Studiums an der Georg-August-Universität Göttingen ist nicht mehr möglich. ⁵Die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation liegen vor.

§ 7 Inhalte, Termine und Teilnahmeberechtigung an Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung bzw. der Modularbeitsgruppe. ²Erfolgskontrollen im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung können nur als Ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) ¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung soll nur der Lehrstoff herangezogen werden, der im Rahmen der jeweiligen leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vermittelt wird. ²Der Lehr- und Prüfungsstoff muss sich im klinischen Studienabschnitt an den im Göttinger Lernzielkatalog definierten Lernzielen orientieren. Sobald ein Lernzielkatalog in der Vorklinik eingeführt ist, muss sich auch hier der Prüfungsstoff an den definierten Lernzielen orientieren. ³Sofern die Einbeziehung von Lehrstoff einer Vorlesung in die Erfolgskontrolle einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorgesehen ist, muss dies vor Beginn der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gemacht werden. ⁴Da der Vorlesungsbesuch nach § 3 Abs. 1 der Studienordnung empfohlen ist, müssen für Studierende, die sich den Lehrstoff selbstständig aneignen wollen, Hinweise über den Rahmen des Prüfungsstoffs gemäß § 13 der Studienordnung bekannt gemacht werden.

(3) ¹Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen muss darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag inner-

halb des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Studiendekanat kann bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

(4) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung zugelassen wurden und an dieser regelmäßig teilgenommen haben.

(5) Es besteht die Möglichkeit, das Ergebnis der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle über einen passwortgeschützten Bereich online oder durch Aushang einzusehen.

(6)¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle haben die Studierenden die Gelegenheit zur Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit. ²In einer Nachbesprechung, deren Termin vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben wird, werden die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle offen gelegt. ³Aufgrund der vertraglichen Bindung mit dem ItemManagementSystem für die Medizin (IMSm) besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung der Klausurfragen.

§ 8 Form der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen zur Erlangung eines Leistungsnachweises können mündlich, schriftlich oder praktisch in folgender Form, auch in Kombination sowie Online an elektronischen Eingabegeräten durchgeführt werden:

Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen,

veranstaltungsbegleitende Kolloquien,

Referate,

mündliche Prüfungen,

praktische Leistungen und Testate, z. B. objektiv strukturierte klinische Überprüfungen (OSCE).

²Schriftliche Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen können vollständig oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. ³Das entsprechende Verfahren regelt Absatz 2. ⁴Bei der Durchführung der Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen an elektronischen Eingabegeräten können auch neue Formen der Fragetechnik und -methodik (z. B. Key Feature- oder Long Menu-Fragen) zum Einsatz kommen. ⁵Mittels anderer kontrollierbarer, nach gleichen Maßstäben bewertbarer Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll die oder der Studierende die in den Lernzielen vorgegebenen Kompetenzen unter Beweis stellen. ⁶Diese sonstigen Erfolgskontrollen sind einschließlich ihrer konkreten Formen nach § 13 der Studienordnung bekannt zu geben.

⁷Sonstige Erfolgskontrollen sind beispielsweise: Video-OSCE, Mini-Cex, Protokolle sowie schriftliche Hausarbeiten, die fall- und veranstaltungsbezogen sind und Anamnesen, die fallbezogen sind.

(2) ¹Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, muss diese den formalen Voraussetzungen für Multiple-Choice-Prüfungsfragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(3) Für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle der Multiple-Choice-Prüfung findet § 14 Abs. 4 ÄAppO Anwendung.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Prüfung durchgeführt, soll neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch das Protokoll führt, anwesend sein.

§ 9 Durchführung der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

(1) ¹Vor Beginn oder während der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle überprüfen die oder der Prüfungsverantwortliche (= Leistungsnachweisverantwortliche oder Leistungsnachweisverantwortlicher bzw. Modulkoordinatorin oder Modulkoordinator) oder die von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden die Zugangsberechtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kontrolle des Studentenausweises, Personalausweises, Immatrikulationsbescheinigung, Laufzettel) und gleichen sie mit der Teilnehmerliste ab. ²In der Einweisung in den Ablauf der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle wird der prinzipielle Aufbau der verwendeten Aufgabenstellungen erläutert und auf erlaubte Hilfsmittel sowie auf Regelverstöße und deren Folgen hingewiesen.

(2) ¹Der Beginn und das Ende der Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle müssen von den Aufsichtführenden eindeutig erklärt, dokumentiert und für jeden Prüfling einsehbar sein. ²Die Studierenden haben bis zum Ende der Prüfungszeit im Prüfungsraum zu verbleiben und sich ruhig zu verhalten. ³Toilettengänge während der Prüfungszeit sind erlaubt.

(3) ¹Die oder der Studierende hat Probleme aller Art, die ihr oder ihm bei der Bearbeitung ihrer oder seiner Aufgabenstellung behindern, unverzüglich der oder dem Prüfungsverantwortlichen oder der oder dem von ihr oder ihm beauftragten Aufsichtführenden mitzuteilen. ²Ausfallzeiten

infolge von Störungen werden durch entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen.
³Ist dies nicht möglich, wird die Prüfung wiederholt.

(4) Einwendungen gegen die Anzahl und Auswahl der Aufgaben der Erfolgskontrolle und/oder Teilerfolgskontrolle, gegen den Prüfungsverlauf und gegen die Bewertung der Prüfungsleistung sind unverzüglich noch vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle bei der oder bei dem Prüfungsverantwortlichen schriftlich geltend zu machen.

(5) Im Übrigen wird auf die Handreichung zum Ablauf von Klausuren verwiesen.

§ 10 Bestehensgrenzen der Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen

¹Schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen im Multiple-Choice-Verfahren sind gemäß § 14 Abs. 6 ÄAppO beim Erstversuch bestanden, wenn die oder der Studierende insgesamt mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der oder von dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer unterschreitet (Gleitklausel). ²Eine Wiederholungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 % der zu erreichenden Punktzahl erlangt wurden oder die Zahl der von der oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent der durchschnittlichen Prüfungsleistung aller an der Wiederholungsklausur Teilnehmenden unterschreitet. ³Nehmen an der Wiederholungsklausur mehr als 15 % Erstteilnehmerinnen und Erstteilnehmer teil, gilt für das Bestehen abweichend Satz 1. ⁴Für schriftliche Erfolgskontrollen oder Teilerfolgskontrollen, die nicht im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sowie für Teilerfolgskontrollen bei den Modulprüfungen gilt die Regelung in Satz 1 nicht; hier liegt die Bestehensgrenze bei 60 %. ⁵Auch bei Anwendung der Gleitklausel darf die Bestehensgrenze nicht unter 50 % liegen.

§ 11 Versäumnis, Täuschung und Störung des Ablaufs

(1) ¹Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet. ²Bei begründetem Fernbleiben von Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen hat die oder der Studierende die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer unverzüglich zu informieren und die Gründe für das Fernbleiben nachzuweisen. ³Der Nachweis zwingender Gründe ist über ein offizielles Do-

kument zu führen. ⁴Der Nachweis ist unverzüglich und spätestens am Tage der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle vorzulegen. ⁵Bei Erkrankung ist der vorgenannte Nachweis durch ein ärztliches Attest zu belegen. ⁶Die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder der leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrer kann bei wiederholter Nichtteilnahme an der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle infolge Erkrankung ein Attest des Gesundheitsamtes verlangen. ⁷Aus den Attesten müssen die gesundheitliche Beeinträchtigung sowie die Auswirkung auf die Prüfungsteilnahme erkennbar sein.

(2) ¹Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle oder Teilerfolgskontrolle durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden (null Punkte). ²Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel (z. B. Digitalkameras Mobiltelefone, iPads o. ä.) bei oder nach Beginn der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin bzw. dem Aufsichtsführer getroffen und aktenkundig gemacht.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der Aufsichtsführerin oder dem Aufsichtsführer in der Regel nach mündlicher Ermahnung von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle als nicht bestanden. ³Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁴Belastende Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

§ 12 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltungen

Sofern bei einer oder einem Studierenden eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung vorliegt, gilt folgendes:

(1) Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(2) ¹Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird, d. h. im gleichen Semester, in den auf die

Prüfung folgenden Semesterferien oder zu Beginn des folgenden Semesters. ²Unter Beachtung von § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 zur Studienordnung ist die Erst- und ggf. erforderliche Zweitwiederholung der Erfolgskontrolle innerhalb der dort genannten Zeitgrenzen erforderlich. ³Die Wiederholungserfolgskontrollen bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrollen müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der der Erstversuch der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle stattgefunden hat.

(3) ¹Der Zeitpunkt der Wiederholungserfolgskontrolle bzw. Wiederholungsteilerfolgskontrolle ist durch die leistungsnachweisverantwortliche Hochschullehrerin oder den leistungsnachweisverantwortlichen Hochschullehrer mindestens 2 Wochen vor der Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 dieser Studienordnung bekannt zu machen. ²Sofern nicht anders geregelt, ist die oder der Studierende automatisch zur jeweils nächsten Wiederholungsmöglichkeit angemeldet.

(4) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die leistungsnachweispflichtige Lehrveranstaltung als endgültig nicht bestanden. ²Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen und die oder der Studierende kann das Studium der Medizin an der Medizinischen Fakultät Göttingen nicht mehr fortsetzen. ³Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten. ⁴Die oder der Studierende erhält einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises.

(5) ¹Hat eine Studierende oder ein Studierender einen gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erforderlichen Leistungsnachweis aufgrund unzureichender Leistungen oder wegen Überschreitens der in § 3 Abs. 6 dieser Anlage 1 genannten Fristen endgültig nicht bestanden, hat dies zur Folge, dass die Voraussetzungen für eine Exmatrikulation gemäß § 19 Abs. 6 NHG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung gegeben ist. ²Das Studiendekanat ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 13 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 1 Woche
- Chirurgie: 1 Woche
- Allgemeinmedizin: 2 Wochen

- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche.

(2) ¹Während des Blockpraktikums ist die oder der Studierende ganztags unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. ²Durch eine Ärztin oder einen Arzt wird die Betreuung sichergestellt, wobei eine Betreuerin oder ein Betreuer maximal 2 Studierende parallel betreuen kann.

(3) ¹Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche eine Patientin bzw. einen Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. ²Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten am Patienten zu überzeugen, z. B. im Rahmen eines Mini CEX.

(4) Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

§ 14 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches

(1) ¹Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist jeweils ein Wahlfach im Umfang von 26 Lehrveranstaltungsstunden zu absolvieren. ²Beim Studiendekanat wird eine aktuelle Liste mit den von der Medizinischen Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt. ³Die Wahlfachliste wird durch Anträge an die Fakultät ständig angepasst.

(2) Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einer wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuerin oder einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(3) Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

**Anlage 2 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres

§ 1 Ziele der Ausbildung

¹Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) sollen die Studierenden als Vorbereitung auf eine später selbstständige Tätigkeit die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und erweitern. ²Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Patienten. ³Die oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. ⁴Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ihr oder ihm zugewiesene ärztliche Tätigkeiten durchführen.

§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres

(1) ¹Die Ausbildung gliedert sich gemäß § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- Allgemeinmedizin oder eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

²Anrechnungsfähig auf das PJ sind ausschließlich zusammenhängende Zeiten von mindestens 8 Wochen Dauer.

(2) ¹Als Wahlfach im PJ kann an der Universitätsmedizin Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden:

- Allgemeinmedizin
- Anästhesiologie
- Augenheilkunde
- Dermatologie
- Gynäkologie und Geburtshilfe

- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Humangenetik
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Neurochirurgie
- Neurologie
- Orthopädie
- Pädiatrie
- Palliativmedizin
- Pathologie
- Psychiatrie und Psychotherapie
- Psychosomatik und Psychotherapie
- Radiologie
- Urologie

²Die Studierenden werden zur Ableistung ihres PJ der Fachabteilung eines Ausbildungskrankenhauses (Universitätsmedizin Göttingen oder Lehrkrankenhaus) zugeteilt.

(3) ¹In jedem Tertial haben die Studierenden die Möglichkeit, in max. zwei Abschnitten bis zu zwei Wochen sog. Rotationen in Absprache mit den ausbildenden Abteilungen durchzuführen.

²Rotationen innerhalb eines PJ-Tertials ermöglichen den Studierenden, neben dem Kennenlernen des klinischen Stationsalltags auf der zugewiesenen Abteilung Einblicke in vertiefende bzw. verwandte Bereiche des Faches zu erhalten. ³Die Universitätsmedizin Göttingen und Lehrkrankenhäuser (LK) weisen vor Beginn des PJ eines Ausbildungsjahrgangs für jede Fachabteilung aus, in welchen Bereichen Rotationen möglich sind. Wünsche der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, ein Anspruch auf eine bestimmte Rotation besteht jedoch nicht.

(4) ¹Die Absolvierung des PJ im Wahlfach Allgemeinmedizin findet in einer Lehrpraxis (LP) statt.

²Die Zuteilung der LP erfolgt durch die Abteilung Allgemeinmedizin.

(5) ¹Die PJ-Studierenden der Universitätsmedizin Göttingen können beantragen, ihr Tertial in den Fächern Innere Medizin, Chirurgie oder in einem Wahlfach für die Dauer von 4 oder 8 Wochen in einer Lehrpraxis (LP) gemäß § 3 zu absolvieren. ²Diese Möglichkeit besteht entsprechend der Verfügbarkeit geeigneter LP. ³Ein Anspruch auf Ableistung eines Teils des PJ in einer LP besteht nicht.

§ 3 Kooperation

(1) ¹Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert die Universitätsmedizin Göttingen auf vertraglicher Basis mit Lehrkrankenhäusern (LK) und Lehrpraxen (LP). ²Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll gemäß § 3 ÄAppO die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten eines LK in einem angemessenen Verhältnis stehen. ³Um als LK anerkannt zu werden, muss das LK den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen. ⁴Die Anerkennung einer ärztlichen Praxis als LP setzt die Erfüllung der von der Medizinischen Fakultät festgelegten Standards voraus. ⁵Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als LK bzw. einer Praxis als LP trifft der Vorstand für Forschung und Lehre auf Vorschlag der Fakultät. ⁶Das LK bzw. die LP stellen eine Ausbildung sicher, die den Anforderungen der ÄAppO und der Studienordnung entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, am Ende des PJ gemäß den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbstständig ärztlich tätig zu sein.

(2) ¹Jedes LK benennt eine PJ-Beauftragte oder einen PJ-Beauftragten, die als Ansprechpartnerin oder der als Ansprechpartner für die Universitätsmedizin Göttingen sowie für alle im LK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. ²Die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte und PJ-Beauftragte aller LK wählen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LK“ bzw. einen „Sprecher LK“, die oder der die Interessen der LK gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. ³Die Praxisinhaber der LP benennen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin LP“ bzw. einen „Sprecher LP“, die oder der die Interessen der LP gegenüber der Universitätsmedizin Göttingen vertritt. ⁴Die „Sprecherin LK“ oder der „Sprecher LK“ und die „Sprecherin LP“ oder der „Sprecher LP“ sind beratende Mitglieder des PJ-Ausschusses nach § 11 Satz 2 der Anlage 2 und sind berechtigt, als Gäste dem öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen sowie den Sitzungen der Studienkommission beizuwohnen.

(3) Eine Liste der aktuellen LK und der LP wird vom Studiendekanat bzw. der Abteilung für Allgemeinmedizin geführt.

§ 4 Grundsätze zum Praktischen Jahr

(1) Zulassung

Zum Praktischen Jahr an der Universität Göttingen wird zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO erfüllt und

2. an der Georg-August-Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender der Medizin ist.

(2) Anwesenheitszeiten

¹Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer oder eines PJ-Studierenden beträgt 40 Stunden. ²Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung zuständig. ³Der oder dem Studierenden steht eine Stunde pro Tag für das Literaturstudium zur Aufarbeitung von Fallstudien in eigener Gestaltung zur Verfügung. ⁴In Absprache mit der ausbildenden Institution kann eine wöchentliche Kumulation der Zeiten des Eigenstudiums zu 5 Stunden an einem Wochentag erfolgen. ⁵Pro Tertial werden fünf Lerntage zur Vorbereitung auf den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gewährt. ⁶Die Lerntage dürfen nach Absprache mit der ausbildenden Institution am Stück (1 Woche) und am Ende des Tertials genommen werden. ⁷Bei einem gesplitteten Auslandstertial (8 Wochen Ausland / 8 Wochen UMG bzw. LK) können diese nur anteilig im deutschen Teil gewährt werden.

(3) Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste

¹Die Teilnahme einer oder eines Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten wird ausdrücklich empfohlen und erfolgt in Absprache mit der zuständigen ärztlichen Betreuerin oder dem zuständigen ärztlichen Betreuer. ²Sofern eine Studierende oder ein Studierender an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. ³Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

(4) Leitung der Ausbildung

¹Die Grundverantwortung für die fachliche Ausbildung der PJ-Studierenden tragen die entsprechenden Fachvertreter der Medizinischen Fakultät. ²Sofern dieser Personenkreis nicht an der Universität Göttingen tätig ist, erhält sie oder er hierfür einen unvergüteten Lehrauftrag der Medizinischen Fakultät.

(5) Betreuung der Studierenden und der an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen

¹Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Gewährleistung der organisatorischen Durchführung entsprechend den Anforderungen der Studienordnung für die Studierenden und die an der PJ-Ausbildung beteiligten Personen ist

- an der Universitätsmedizin Göttingen: eine oder ein von der Leiterin oder vom Leiter der Fachabteilung zu benennende ärztliche Betreuerin oder ärztlicher Betreuer
- am LK: die PJ-Beauftragte oder der PJ-Beauftragte
- in der LP: die Praxisinhaberin oder der Praxisinhaber.

²Für die Ausbildung am Patienten sind in der Regel die/der der/dem Studierenden zugeteilte Stationsärztin oder Stationsarzt und die/der die Fachabteilung betreuende Oberärztin oder Oberarzt zuständig. ³Die Ausbildung in einer LP wird von der Praxisinhaberin oder vom Praxisinhaber durchgeführt.

(6) Fehlzeiten

¹Auf die Ausbildung im PJ können unabhängig von der Ursache Fehlzeiten bis zu insgesamt 30 Ausbildungstagen angerechnet werden. ²Davon dürfen maximal 20 in einem Tertial genommen werden. ³Zusammen genommen ergeben sich - auch für das letzte Tertial - maximal 20 Fehltage und 5 Lerntage. ⁴Bei einem gesplitteten Tertial gelten Fehl- und Lernzeiten nur anteilig für den deutschen Teil. ⁵Fehlzeiten im Ausland sind nicht möglich. ⁶Fehlzeiten sind nach Bekanntwerden, spätestens aber am Fehltag der zuständigen ärztlichen Betreuerin bzw. dem zuständigen ärztlichen Betreuer, der Vertrauensdozentin bzw. dem Vertrauensdozenten oder der Praxisinhaberin bzw. dem Praxisinhaber mitzuteilen. ⁷Fehlzeiten, die über den Umfang von insgesamt 30 Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen. ⁸Werden Fehlzeiten wiederholt nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann dies nach entsprechender Vorwarnung zum Abbruch der Ausbildung führen.

(7) Bescheinigung

¹Die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung oder eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter stellt für jede Studierende oder jeden Studierenden eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 der ÄAppO aus. ²Diese Bescheinigung bestätigt die regelmäßige und ordnungsgemäße Teilnahme am Tertial. ³Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist die regelmäßige Anwesenheit der oder des Studierenden sowie die Erfüllung der Ausbildungsstandards gemäß § 5. ⁴Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltage sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung gemäß § 8 Abs. 4 dieser Anlage 2 zu vermerken.

(8) Status, Vergütung

¹Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. ²Ein Arbeits- bzw. Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnis im

arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. ³Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. ⁴Während des PJ erhalten Studierende an der Universitätsmedizin Göttingen ein monatliches Ausbildungsgeld, von dem die gesetzlichen Abgaben abzuführen sind. ⁵Die Höhe des Ausbildungsgeldes wird vom Vorstand der Universitätsmedizin festgelegt. ⁶Lehrkrankenhäusern ist es freigestellt, ein Ausbildungsgeld bis zur Höhe der an der Universitätsmedizin Göttingen gezahlten Summe zu zahlen. ⁷Gegebenenfalls muss die oder der Studierende das Bafög-Amt oder einen Stipendiengeber von der Annahme des Ausbildungsgeldes benachrichtigen. ⁸Die Annahme des Ausbildungsgeldes kann abgelehnt werden.

(9) Verpflegung und Unterkunft

¹PJ-Studierenden kann eine kostenlose oder vergünstigte Verpflegung gewährt werden. ²Sofern Studierende ihr PJ an einem LK absolvieren, kann ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit eine kostenlose Wohnmöglichkeit (1 Zimmer) zur Verfügung gestellt werden. ³Für Fahrten am Ort des LK kann eine Monatskarte für ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden. ⁴Eine pauschale Abgeltung der in den Sätzen 1 - 3 genannten Vergünstigungen und die Gewährung zusätzlicher geldwerter Vorteile sind nicht statthaft.

(10) Weitere Tätigkeiten während des Praktischen Jahres

¹Die Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit neben dem PJ ist nicht möglich. ²Bei besonders geeigneten PJ-Studierenden kann eine Tätigkeit als studentische Tutorin oder studentischer Tutor am Unterricht im Rahmen der klinischen Modullehre zugelassen werden. ³Hierfür ist ein gesonderter Vertrag als studentische Hilfskraft nach den jeweils gültigen Regelungen abzuschließen. ⁴Der Einsatz als studentische Tutorin oder studentischer Tutor im Unterricht soll einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit im Durchschnitt 1 Std. pro Tag nicht überschreiten. ⁵Die Arbeitszeit als studentische Tutorin oder studentischer Tutor wird nicht auf die Anwesenheitszeit als PJ-Studierende oder PJ-Studierender angerechnet.

§ 5 PJ-Logbuch

¹Um Mindeststandards für die Ausbildung in den einzelnen Tertialen sicherzustellen, erhalten die Studierenden vor Beginn des PJ ein „Logbuch für das Praktische Jahr (PJ)“ (PJ-Logbuch). ²Das PJ-Logbuch gliedert sich in einen allgemeinen Teil, Formulare für die Selbsteinschätzung und selbstdefinierte Lernziele sowie eine Dokumentation der Teilnahme an Spezialuntersuchungen, Besprechungen und Konferenzen. ³Während des PJ sind dem Logbuch anonymisierte Anamnese-

und Untersuchungsbögen und anonymisierte Arztbriefe beizuheften. ⁴Die beigelegten Regelungen zum Umgang mit dem Logbuch sind zu beachten. ⁵Das PJ-Logbuch soll - mit Ausnahme der Selbsteinschätzungsbögen - der Prüfungskommission in der mündlich-praktischen Prüfung des Zweiten Teils der Ärztlichen Prüfung zur Verfügung stehen. ⁶Die ordnungsgemäße Führung des Logbuchs wird vom Fachvertreter kontrolliert und ist Voraussetzung für die Erteilung der Bescheinigung über das PJ.

§ 6 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende

¹Für die PJ-Studierenden sind regelmäßig im Umfang von 90 Minuten/Woche Lehrveranstaltungen im Sinne einer „Klinischen Konferenz“ abzuhalten. ²Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. ³Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). ⁴Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. ⁵Der Besuch der „Klinischen Konferenz“ und der klinischen Besprechungen einschließlich der pharmakotherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen ist für die Studierenden verpflichtend und wird im PJ-Logbuch dokumentiert. ⁶Die genannten Lehrveranstaltungen können für PJ-Studierende mehrerer Fächer oder auch standortübergreifend gemeinsam angeboten werden. ⁷Die Studierenden sind für die Dauer dieser Lehrveranstaltungen von den Aufgaben auf der Station bzw. ggf. in der LP freizustellen. ⁸Der Besuch hausinterner ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen steht den PJ-Studierenden offen.

§ 7 Bewerbungen um das Praktische Jahr

¹Die Zuteilung eines Platzes für die Absolvierung des PJ erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für das PJ und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 8 dieser Anlage 2. ²Das Studiendekanat bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 13 der Studienordnung bekannt. ³Die Bewerbung für das PJ erfolgt online.

§ 8 Verteilungsverfahren

(1) Allgemeines

¹Im Bewerbungsantrag können Präferenzen angegeben werden:

1. Präferenzliste für 3 Ausbildungskrankenhäuser (UMG bzw. bestimmte LK; obligate Angabe)
2. Präferenzliste für 3 Wahlfächer (obligate Angabe; sofern als 1. Präferenz unter Nr. 1 ein LK genannt wurde, kann der Wunsch nach Absolvierung des Wahlfachs an der UMG angegeben werden)
3. Wunsch nach Ableistung des Tertials in einer bestimmten Fachabteilung der Inneren Medizin, der Chirurgie bzw. des Wahlfachs
4. Wunsch nach Ableistung eines Teils der Ausbildung in einer LP (nur für Bewerberinnen und Bewerber der Universitätsmedizin Göttingen) gemäß § 2 Abs. 5 dieser Anlage 2
5. Wunsch nach Ableistung eines Tertials oder mehrerer Tertiale bzw. von Teilen eines Tertials oder mehrerer Tertiale im Ausland (Bedingungen gemäß § 9 dieser Anlage 2)
6. Angabe über die persönliche Wertigkeit der Erfüllung der Präferenzen bzw. Wünsche nach Nr. 1 - 5. Sofern hierüber keine Angabe seitens der oder des Studierenden erfolgt, werden die Präferenzen bzw. Wünsche absteigend entsprechend den Nummern 1 - 5 gewichtet.

²Bewerbungsanträge gelten als vollständig und werden nur dann bearbeitet, wenn sie Angaben zu den Präferenzlisten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 enthalten. ³Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen bzw. Wünsche werden entsprechend der organisatorischen Möglichkeiten und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen und Mitbewerber berücksichtigt. ⁴Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (UMG oder LK) bzw. zu einer bestimmten LP oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. ⁵Sofern die Präferenzen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 nicht erfüllt werden können, erstellt das Studiendekanat unter Berücksichtigung von Satz 1 Nr. 6 einen Ausbildungsplan für die Studierende oder den Studierenden. ⁶Wenn die oder der Studierende innerhalb einer angemessenen Frist keine begründeten Einwände erhebt, tritt der Ausbildungsplan in Kraft. ⁷Sofern die oder der Studierende keine Präferenzen bzw. Wünsche angegeben hat, erstellt das Studiendekanat einen Ausbildungsplan. ⁸Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für eine bestimmte Präferenz bzw. für bestimmte Wünsche, entscheidet das Los.

(2) Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz

¹Studierende, die

1. infolge ihrer Beteiligung an einem wissenschaftlichen Projekt oder
2. infolge ihrer fortbestehenden Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe und ggf. mit der schriftlichen Stellungnahme einer dritten Person an das Studiendekanat zu stellen. ³Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

(3) Härtefallantrag

¹Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. ²Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 7 dieser Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Studiendekanat zu stellen. ³Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan. ⁴Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort; Nachweise: Geburtsurkunde(n) und Wohnortnachweis(e) des Kindes/der Kinder, ggf. Bescheinigung über bestehende Schwangerschaft (die eigene Person betreffend bzw. der Lebenspartnerin)
2. Studierende mit nachgewiesener Pflege- bzw. Sorgepflicht am Ort für nächste Angehörige, Nachweis: amtliche bzw. ärztliche Bescheinigung
3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist; Nachweis: ärztliche Stellungnahme.

(4) Teilzeitantrag

¹Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen Antrag auf Ableistung des PJ in Teilzeit (Teilzeitantrag) stellen. ²Der Teilzeitantrag ist formlos unter Angabe der gewünschten Teilzeitregelung (50% oder 75% der wöchentlichen Arbeitszeit) an das Studiendekanat zu stellen. ³Ein Teilzeitwunsch unterhalb von 50 % kann nicht gewährt werden. Bei Ableistung des PJ in Teilzeit, verlängert sich das PJ entsprechend.

(5) ¹Nach Abschluss des Verteilungsverfahrens können nur in begründeten Ausnahmefällen Änderungen vorgenommen werden. ²Hierüber entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland

(1) ¹Auf Antrag und nach Zustimmung durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationerteilung in Hannover (NiZzA) können Ausbildungszeiten, die im Ausland erbracht werden, auf

das PJ angerechnet werden. ²Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. ³Zwei von drei Tertialen können im Ausland absolviert werden. ⁴Im Ausland absolvierte Tertiale können in zwei achtwöchige Anteile gesplittet werden. ⁵Die Suche eines geeigneten Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der oder des Studierenden.

(2) ¹Ausbildungszeiten im Ausland sind nur anrechenbar, wenn sie in Institutionen absolviert werden, die in einem ausländischen Universitätsklinikum bzw. einem Ausbildungskrankenhaus der ausländischen Universität absolviert werden oder diesem Ausbildungsniveau entsprechen. ²Die Nachweise hierüber hat die oder der Studierende zu erbringen und müssen von der jeweiligen Fachvertreterin oder vom jeweiligen Fachvertreter anerkannt werden.

(3) ¹Bei der Bewerbung für das PJ gemäß § 7 dieser Anlage 2 ist anzugeben, für welche Tertiale bzw. in welchen Tertialabschnitten ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist. ²Für die Anerkennung von Ausbildungszeiten im Ausland müssen mit der Bewerbung für das PJ folgende Unterlagen vorliegen:

- Informationen über die Größe und den Status der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland
- Schriftliche Zusage der medizinischen Versorgungseinrichtung im Ausland, dass das PJ im vorgesehenen Zeitraum dort absolviert werden kann und die Betreuung gemäß den Anforderungen der Studienordnung sichergestellt ist.

³Die Anträge auf Absolvierung von PJ-Zeiten im Ausland müssen mindestens sechs Wochen vor Tertialbeginn im Studiendekanat eingereicht werden. ⁴Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung der Institution/Abteilung genehmigt werden, der die oder der PJ-Studierende ursprünglich zugeteilt war. ⁵Eine Zusage auf Anerkennung der Auslandstertiale gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den jeweiligen Fachvertreter an der Universitätsmedizin Göttingen bzw. durch den Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA).

§ 10 Evaluation

¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, führt die Universitätsmedizin Göttingen im Verantwortungsbereich des Studiendekanats eine Evaluation des PJ durch. ²Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. ³Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden sowie den Fachabteilungen der Universitätsmedizin Göttingen und dem LK bzw. der LP regelmäßig in geeigneter Form bekannt gemacht. ⁴Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres

¹Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Studiendekanats. ²Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird von der Studienkommission zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein „Ausschuss für Klinische Lehre und Praktisches Jahr“ (im Folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt. ³Der PJ-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Sprecherin oder ein Sprecher des Ausschusses,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie und eines Wahlfaches, die oder der aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt sind,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studiendekanats,
4. vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierenden,
5. die „Sprecherin LK“ oder der „Sprecher LK“ und die „Sprecherin LP“ oder der „Sprecher LP“ gemäß § 3 Abs. 2 dieser Anlage 2.

⁴Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 - 4 sind stimmberechtigte, die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 5 beratende Mitglieder. ⁵Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 - 3 werden von der Studienkommission benannt. ⁶Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 4 werden von den studentischen Vertretern in der Studienkommission benannt. ⁷Die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses gemäß Satz 3 Nr. 1 soll gleichzeitig Mitglied der Studienkommission sein. ⁸Sofern sie oder er nicht Mitglied der Studienkommission ist, erhält sie oder er für die Dauer der Amtsausübung den Status eines beratenden Mitglieds in der Studienkommission. ⁹Die Sprecherin oder der Sprecher des Ausschusses kann gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines der Fachgebiete gemäß Satz 3 Nr. 2 sein. ¹⁰Der Ausschuss kann bei den Beratungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 8 dieser Anlage 2 um zwei zusätzliche Studierende mit beratender Stimme ergänzt werden.

§ 12 Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen, die nicht dieser Anlage 2 der Studienordnung entsprechen, müssen auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung und einer Stellungnahme der Studienkommission vom Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) genehmigt werden.

**Anlage 3 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Regelstudienplan im vorklinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS

		Summe SWS
1. Semester	Biologie	6
	Chemie	6
	Physik	6
	Makroskopische Anatomie, Teil 1	3,7
	Mikroskopische Anatomie, Teil 1	2,6
	Einführung in die Klinische Medizin I	0,5
	Medizinische Terminologie	1
	Zwischensumme	25,8
2. Semester	Makroskopische Anatomie, Teil 2	14,5
	Mikroskopische Anatomie, Teil 2	0,5
	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	2,7
	Berufsfelderkundung	0,3
	Einführung in die Klinische Medizin I	3,5
	Zwischensumme	21,5
3. Semester	Mikroskopische Anatomie, Teil 3	4,7
	Physiologie	18
	Einführung in die Klinische Medizin II	4
	Einführung in die Klinische Medizin III	3
	Einführung in die Klinische Medizin V	0,5
	Zwischensumme	28,2
4. Semester	Biochemie/Molekularbiologie	17
	Physiologie	1
	Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	3
	Einführung in die Klinische Medizin IV	4
	Einführung in die Klinische Medizin V	0,5
	Zwischensumme	25,5
2.-4. Semester	Wahlfach	2
SUMME SWS 1.-4. Semester		103

SWS=Semesterwochenstunden;
1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);
1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht

**Anlage 4 zur
Studienordnung für den Studiengang MEDIZIN
an der Georg-August-Universität Göttingen**

Regelstudienplan im klinischen Studienabschnitt mit Angabe der SWS		
	Summe SWS	
1. Semester	M1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse	8
	M1.2 Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik	13
	M1.3 Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	3
	M 1.4 Gesundheitssystem und Gesundheitsgefahren	3
	Zwischensumme	27
2. Semester	M2.1 Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	8
	M2.2 Grundlagen von Infektion und Abwehr	7
	M2.3 Operative Medizin und perioperatives Management	3
	M2.4 Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin	3
	Zwischensumme	21
3. Semester	M3.1 Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge	9
	M3.2 Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems	5
	M3.3 Erkrankungen des Blutes, des Knochenmarks und Grundlagen der Tumorerkrankungen	7
	Zwischensumme	21
4. Semester	M4.1 Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und Immunologische Erkrankungen	4
	M4.2 Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen und Trauma	6
	M4.3 Erkrankungen der Verdauungsorgane, des endokrinen Systems und des Stoffwechsels	8
	M4.4 Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne	6
	Zwischensumme	24
5. Semester	M5.1 Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	16
	M5.2 Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters	6
	M5.3 Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters	6
	Zwischensumme	28
6. Semester	M6.1 Operative Medizin	8
	M6.2 Notfall- und Intensivbehandlung	4
	M6.3 Konservative Medizin	8
	Zwischensumme	20
1.-6. Semester	Blockpraktika werden in den Semesterferien absolviert nach dem 3. Semester: 1 Woche Innere Medizin nach dem 4. Semester: 1 Woche Chirurgie nach dem 5. Semester: 2 Wochen Allgemeinmedizin und je 1 Woche Gynäkologie und Pädiatrie	11
	Klinisches Wahlfach	2
SUMME LVS 1.-6. Semester		154
7. + 8. Semester	Praktisches Jahr	

SWS=Semesterwochenstunden;
1 SWS entspricht 14 Lehrveranstaltungsstunden (LVS);
1 LVS entspricht 45 Minuten Unterricht